

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität zu Lübeck	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Gesundheits- und Versorgungswissenschaften</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	20 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	7 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2019-01.10.2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	17.05.2023



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachter*innen	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangsprofile	29
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30



§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	35
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	36
§ 12 Abs. 2	36
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften reiht sich neben den fünf Bachelorstudiengängen aus dem Bereich der Gesundheitsfachberufe in die akademischen Angebote der Gesundheitswissenschaft an der Universität zu Lübeck ein. Das inhaltliche Profil des Studiengangs greift erwiesene Bedarfe für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse der Gesundheitsversorgung auf, u. a. eine hochwertige Versorgungsforschung und die Nutzung digitaler Technologien.

*Dieser Masterstudiengang richtet sich insbesondere an die Absolvent*innen der Bachelorstudiengänge Pflege, Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend), Physiotherapie, Ergotherapie/Logopädie und Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck sowie vergleichbarer oder ähnlicher gesundheitswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge an anderen Hochschulen in Deutschland. Ziel ist es, die Studierenden zur eigenständigen wissenschaftlich basierten Analyse, Weiterentwicklung und Steuerung der Gesundheitsversorgung zu befähigen, z. B. im Hinblick auf die Strukturen und Prozesse der Versorgung, nicht-pharmakologische Interventionen der genannten Gesundheitsberufe oder digitale Technologien für die Gesundheitsversorgung.*

Der Studiengang umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Kreditpunkten (KP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Diese verteilen sich auf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 KP in den Themenbereichen Theorien und Modelle der Gesundheitsversorgung, Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften und Digitales Gesundheitswesen sowie auf einen gewählten fachspezifischen Wahlpflichtbereich (36 KP), einen fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich (4 KP) und die Masterarbeit (30 KP). Im fachspezifischen Wahlpflichtbereich können die Studierenden einen von vier Vertiefungsschwerpunkten auswählen: (1) Versorgungsforschung, (2) Forschung in den Therapieberufen, (3) Versorgungsentwicklung und Versorgungsmanagement sowie (4) Digitales Gesundheitswesen. Diese Schwerpunkte dienen der neigungs- und interessengeleiteten Erweiterung und Vertiefung von Kompetenzen, die auf einem grundlegenden Niveau im Rahmen der Pflichtmodule für alle Studierenden vermittelt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Studiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften überzeugt die Gutachtenden durch seine strategische Positionierung sowie den positiven Gesamteindruck. Inhalte und Qualifikationsziele des Studienganges sind sinnvoll zusammengestellt. Eine besondere Stärke des Studiengangs ist die interdisziplinäre Ausrichtung, welche die Studierenden gut auf die interprofessionelle Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams vorbereitet. Positiv hervorzuheben ist zudem das sichtbare Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination, welche die Studiengangsentwicklung stetig vorantreiben.



Mögliche Schwachstellen, welche im Rahmen der Begutachtung angesprochen wurden, wurden von den Verantwortlichen reflektiert und sinnvolle Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung angestrebt. Die Universität zu Lübeck präsentiert sich als familienfreundliche Hochschule. Als Beispiel guter Praxis sind hier die Auszeichnungen mit dem Prädikat TOTAL E-QUALITY, das Audit „familiengerechte hochschule“ und das Audit „Vielfalt gestalten“ zu nennen. Die deutschlandweite Herkunft der Studierenden zeigt, dass das Studiengangsangebot in der Republik angenommen wird.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Masterstudiengang mit einem regelhaften Umfang von vier Semestern bzw. zwei Jahren (vgl. § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Gesundheits- und Versorgungswissenschaften an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“ (im Folgenden: SGO)). Das Studium ist in Vollzeit zu absolvieren (vgl. 4.1 Diploma Supplement). Unter Berücksichtigung der konsekutiven Ausgestaltung als Anschluss an ein Bachelorstudium im Bereich der Gesundheitsfachberufe stellt der Masterabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (vgl. § 3 Abs. 1 SGO). Unter Berücksichtigung des absolvierten Bachelorstudiums im Umfang von drei Jahren beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (vgl. § 4 Abs. 1 Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (im Folgenden: PVO) i. V. m. § 5 Abs. 1 SGO). Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften ist konsekutiv und forschungsorientiert ausgerichtet (vgl. § 2 Abs. 4 SGO).

„Die [...] Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 16 Abs. 1 PVO).

Das dargelegte Studiengangsprofil entspricht damit den Vorgaben des Kriteriums.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HSchulQSAkkrR-glVSHpELS>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Masterstudium der Gesundheits- und Versorgungswissenschaften definiert die SGO als Voraussetzung einen Bachelorabschluss im Bereich der Gesundheitsfachberufe der Universität zu Lübeck oder einen „gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Gesundheitswissenschaft oder Public Health, Gesundheitsmanagement, Pflege oder Pflegewissenschaft, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Sprachtherapie, Therapiewissenschaft, Hebammenwesen oder Hebammenwissenschaft, Rehabilitationswissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Schwerpunkt an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule [...], die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder [...] einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SGO). Für die besondere Qualifikation muss nachgewiesen werden, dass im Bachelorstudium Fachinhalte im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der evidenzbasierten Gesundheitsversorgung sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten im Bereich medizinischer Grundlagen erworben wurden und dieses mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde (vgl. 3 Abs. 2 Nr. 2 SGO). Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die Motivation in Form eines Motivationsschreibens nachzuweisen (vgl. 3 Abs. 2 Nr. 3 & 4 SGO). Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben des Kriteriums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Durch Abschluss des Studiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) erlangt, welcher gemäß § 6 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH für Studiengänge mit medizinischen Inhalten angemessen ist. Weitere Grade werden nicht vergeben (vgl. § 2 Abs. 5 SGO).



Die vorgelegten Musterdokumente des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018)².

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Angaben zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen der Module, den Lehr- und Lernformen der zugeordneten Lehrveranstaltungen, den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sowie der Modulprüfung, der Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang, Fachgebiet und Fachsemester), den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer und -gewichtung), der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte und Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem veranschlagten Arbeitsaufwand und der Dauer des Moduls. Die erforderlichen Angaben sind damit hinreichend vorhanden. Zudem werden Modulverantwortliche und Lehrende sowie die Unterrichtssprache benannt und Angaben zu unterstützender Literatur aufgeführt (vgl. Modulhandbuch für den Studiengang Master Gesundheits- und Versorgungswissenschaften (im Folgenden: MHB)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind in Abhängigkeit vom zu absolvierenden Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese liegen zwischen einem Wert von fünf und acht sowie bei elf ECTS-Leistungspunkten für Werkstattmodule und 15 ECTS-Leistungspunkte für Projektmodule. Dabei ist über den Verlauf des Studiums vorgesehen, dass in jedem Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren sind (vgl. Anhang 1, Anhang 2 SGO). Die Vergabe der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erfolgt nach Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistung(en) (vgl. § 22 Abs. 1, 2 PVO). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 8 Abs. 5 PVO).

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand: 04.02.2023



Unter Berücksichtigung des absolvierten Bachelorstudiums im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten werden mit Abschluss des Masterstudiums im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht (vgl. § 4 Abs. 2 PVO i. V. m. § 5 Abs. 1 SGO).

Der Masterarbeit mit Kolloquium sind 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Für die Masterarbeit ist dabei eine Bearbeitungszeit von einem Semester bzw. sechs Monaten vorgesehen (vgl. Anhang 1, Anhang 2 SGO i. V. m. § 16 Abs. 5 PVO).

Den Vorgaben des Kriteriums wird damit entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 26 PVO regelt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen. Das Verfahren der Anerkennung berücksichtigt die Beweislastumkehr sowie die Feststellung wesentlicher Unterschiede gemäß Lissabon-Konvention. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt, sofern deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Es werden Regelungen für eine Begründungspflicht im Falle einer versagten Anerkennung/Anrechnung getroffen. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind damit adäquat ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Universität zu Lübeck legt im Selbstbericht (S. 2 – 3) umfassend die Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und den Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung dar. Diese Anpassungen wurden im Rahmen der Gespräche vor Ort diskutiert. Zudem wurde die Bedeutung des Studienganges für die Universität zu Lübeck, seine strukturelle Entwicklung, der Workload und die Prüfungsgestaltung thematisiert. Auf Grundlage der Sichtung der bereitgestellten Selbstdokumentation sowie der geführten Gespräche empfiehlt die Gruppe der Gutachtenden eine Akkreditierung ohne Auflagen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 2 Abs. 1 – 3 SGO beschreibt die Qualifikationsziele des Studienganges in folgender Weise:

„(1) Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf wissenschaftlich basierte, eigenverantwortliche Tätigkeiten in forschungs-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern der Gesundheitsversorgung vor. Der integrierte fachspezifische Wahlpflichtbereich ermöglicht die Vertiefung von Kompetenzen in den Bereichen Versorgungsentwicklung und Versorgungsmanagement, Versorgungsforschung, Forschung in den Therapieberufen und Digitales Gesundheitswesen. Der Studiengang ist interprofessionell und interdisziplinär ausgerichtet und fördert die Entwicklung von Kompetenzen für eine bedarfsgerechte, evidenzbasierte Versorgung über die Grenzen einzelner Berufe und Versorgungssektoren hinweg.

(2) Das Ziel des Studiums im Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Modellen sowie die Einübung von Fertigkeiten in den Bereichen Entwicklung, Evaluation und Implementierung von Innovationen in der Gesundheitsversorgung in den Stand zu versetzen,

- die Qualität der Prozesse und Strukturen in der Gesundheitsversorgung zu analysieren sowie Strategien und Methoden für eine patientenzentrierte Gesundheitsversorgung zu identifizieren,*
- eigenständig notwendige Forschungsarbeiten zur Entwicklung, Pilotierung und Evaluation innovativer Versorgungsstrategien oder neuer Interventionen zu identifizieren sowie methodisch angemessen zu planen und durchzuführen,*



- *notwendige Schritte und Strategien zur erfolgreichen Implementierung innovativer Versorgungsstrategien und Interventionen in die Regelversorgung zu planen, zu führen, zu begleiten und zu evaluieren,*
- *bei allen Entwicklungs-, Forschungs- oder Managementarbeiten interprofessionell zusammenzuarbeiten,*
- *Potenziale und Grenzen digitaler Technologien für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung zu erkennen und kritisch zu reflektieren sowie*
- *an der Gestaltung und Evaluation dieser Technologien für den Einsatz in der Versorgungsforschung oder -praxis mitzuwirken.*

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung qualifiziert der Studiengang für unterschiedliche Tätigkeitsfelder in der Forschung, Entwicklung, Implementierung und Langzeitüberwachung innovativer Versorgungsstrategien, Interventionen und Technologien in der Gesundheitsversorgung. Diese Tätigkeitsfelder schließen beispielsweise die wissenschaftliche Mitarbeit in Institutionen der Versorgungsforschung oder Forschung in den Gesundheitsfachberufen, eigenverantwortliche Planungs-, Steuerungs-, Führungs-, Beratungs- und Evaluationsaufgaben im Qualitäts-, Projekt- oder Versorgungsmanagement von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder der Selbstverwaltung des Gesundheitssystems sowie die Mitarbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen oder Unternehmen für die Entwicklung, Verbreitung, Implementierung und Evaluation digitaler Technologien für die Gesundheitsversorgung ein.“

Die Qualifikationsziele sind in äquivalenter Form auch im Diploma Supplement (Nr. 4.2) sowie auf der Website des Studiengangs³ zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind. Sie tragen sowohl einer dem Abschlussniveau angemessenen wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsbildung der Absolvent*innen angemessen Rechnung. Dabei umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudienganges die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. In diesem konsekutiven Studiengang erfolgt durch einen ausgeprägten Fachbezug eine Vertiefung sowie Verbreiterung der Kompetenzen aus dem Bachelorstudium. Zudem erlangen die Studierenden durch ihre heterogene Zusammensetzung eine fachübergreifende Qualifikation, welche sich auch thematisch im

³ Vgl. <https://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/gesundheits-und-versorgungswissenschaften/master.html>, Stand: 13.04.2023



Studiengang abbildet (siehe auch 2.2.2.1). Die Gutachtenden begrüßen, dass die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung, in der Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs die Beschreibung der zukünftigen, sich eröffnenden Berufsfelder unter Berücksichtigung der verschiedenen Professionen der Zielgruppe zu konkretisieren und die Beschreibungen der interprofessionellen Kompetenzen, die in einzelnen Bereichen erlangt werden, in die Modulbeschreibungen zu übernehmen, umgesetzt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das erste Semester des vorliegenden Studienganges beinhaltet Pflichtmodule aus den Bereichen „Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften“, „Theorien und Modelle der Gesundheitsversorgung“ und „Digitales Gesundheitswesen“ sowie ein Wahlpflichtmodul. Das zweite Semester ist zur Hälfte erneut mit Pflichtmodulen aus dem Bereich „Forschung in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften“ gestaltet und wird durch Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung ergänzt. Darin inkludiert ist ein Projektmodul, welches sich über das zweite und dritte Semester erstreckt. Auch im dritten Semester macht der Wahlpflichtbereich die Hälfte des zu absolvierenden Workloads aus. Dazu kommen zwei Pflichtmodule aus dem Bereich „Theorien und Modelle der Gesundheitsversorgung“ sowie ein fächerübergreifendes Wahlmodul. Das vierte Semester ist vollständig für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen (vgl. Anhang 2 SGO). Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Projekten gestaltet. Der fachspezifische Wahlpflichtbereich umfasst die vier Vertiefungsrichtungen Versorgungsforschung, Forschung in den Therapieberufen, Versorgungsentwicklung und Versorgungsmanagement sowie Digitales Gesundheitswesen (vgl. Anhang 1 SGO). Die Studierenden entscheiden sich für eine der Vertiefungsrichtungen. Durch den Umstand, dass einzelne Module in mehr als einer Vertiefungsrichtung Berücksichtigung finden, können Studierende den Schwerpunkt wechseln ohne dass alle Wahlpflichtmodule verfallen. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde erläutert, dass mit Ausnahme der letzten Kohorte, in welcher eine der Vertiefungsrichtungen nur von einer Person gewählt wurde, bisher immer alle Vertiefungsrichtungen angeboten wurden und hier eine relative Gleichverteilung der Studierenden herrscht. Die Studierenden erläuterten im Gespräch, dass ihre unterschiedlichen fachlichen Vorerfahrungen im Studiengang berücksichtigt werden und Inhalte der Module sowohl fachspezifisch als auch interprofessionell behandelt werden.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen den Einbezug der unterschiedlichen Professionen der Lehrenden und Studierenden in der Ausgestaltung der Module. Sie sind insbesondere erfreut über den überzeugenden Aufbau des Curriculums im Hinblick auf die Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation der Studierenden sowie der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele. In Form der Projektmodule wird auch der Anwendungsbezug der zu erwerbenden Kompetenzen vermittelt. Die verwendeten Lehr- und Lernformen werden von den Gutachtenden als angemessen beurteilt. Nach Schilderung der Lehrenden wie auch der Studierenden werden die Möglichkeiten der aktiven Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse genutzt und durch den hohen Anteil des Wahlpflichtbereiches Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Die Gutachtenden bestätigen, dass Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das International Office der Universität zu Lübeck berät zu Möglichkeiten der Mobilität an den 39 Partnerhochschulen im Ausland im Bereich der Gesundheitsberufe und Medizin. Die Gestaltung des Curriculums sieht einen möglichen Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Semester vor, „*da die Inhalte der Module in diesem Semester in ähnlicher Weise in vergleichbaren Studienprogrammen an Universitäten in anderen Ländern ebenfalls angeboten werden und zugleich das Projektmodul in der jeweiligen Vertiefungsrichtung aufgrund des hohen Anteils selbstgesteuerten Lernens zeitlich flexibel in den individuellen Studienablauf integriert werden kann*“ (Selbstbericht, S. 11). Die Studierenden erklärten im Gespräch, dass die Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt bekannt, aber eingeschränkt seien, da der noch junge Studiengang sich derzeit im Aufbau studiengangsspezifischer Erasmus-Partnerschaften befindet. Auch diesbezügliche Hindernisse durch die Pandemie führten dazu, dass die Möglichkeit zur Mobilität bis jetzt noch nicht wahrgenommen wurde. Auf Anfrage der Studierenden erfolgte die Durchführung einer Informationsveranstaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulweiten Regelungen der Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 26 PVO) unterstützen die studentische Mobilität im Rahmen der Lissabon-Konvention. Auch die modulare Gestaltung des Studienganges (siehe auch 2.2.2.1) ermöglicht die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes ohne Zeitverlust. Während die Kommunikation von Möglichkeiten zur Mobilität punktuell vorhanden ist, empfehlen die



Gutachtenden die Einrichtung einer regelmäßigen Informationsveranstaltung, um möglichen Hemmnissen durch fehlende Information vorzubeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß der vorgelegten Lehrmatrix wird die Lehre im Studiengang durch 14 Professor*innen und deren wissenschaftliche Mitarbeitende sichergestellt. Eine Beteiligung externer Lehrbeauftragter findet derzeit nicht statt. Details zur Qualifikation der Lehrenden sind dem Personalhandbuch zu entnehmen.

Das Dozierenden-Service-Center (DSC) unterstützt die Lehrenden durch ein hochschuldidaktisches Angebot mit Präsenz- und Onlinekursen, welche über das Weiterbildungsportal⁴ der Universität zu Lübeck bereitgestellt werden. Die hochschuldidaktischen Kurse decken dabei die Kompetenzbereiche Didaktik, e-Didaktik, Leitung, Methoden, Persönlichkeit, Prüfung und Vielfalt ab⁵.

„Weiter hat sich die Universität in einem Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen und einem Personalentwicklungskonzept eine Selbstverpflichtung in Bezug auf die wissenschaftliche Nachwuchsförderung und auch als „gute“ Arbeitgeberin auferlegt (s. Anlagen B-22 und B-23). Insbesondere werden Karrierewege abseits der Professur aufgezeigt und gefördert, aber auch frühe Berufungen und planbare Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Wissenschaft stetig weiterentwickelt“ (Selbstbericht, S. 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Personalhandbuch und Lehrmatrix belegen, dass der vorliegende Masterstudiengang durch sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht geeignetes Personal umgesetzt wird. Die Gutachtenden sind erfreut zu sehen, dass der Studiengang vollständig durch hauptamtlich tätige Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende durchgeführt wird. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass diese die Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang fördern. Die Gutachtenden empfehlen zu ausgewählten Modulen eine ergänzende Einbeziehung von praxisverbundenen Lehrbeauftragten zu prüfen. Von den Studierenden wurde der Austausch mit den Lehrenden sowie deren persönliches Engagement ausdrücklich gelobt. Die Gutachtenden begrüßen auch die didaktischen und allgemeinen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden der Universität zu Lübeck und beurteilen diese als sehr gut.

⁴ Vgl. <https://www.uni-luebeck.de/universitaet/personalangelegenheiten/interne-weiterbildung.html>, Stand: 13.04.2023

⁵ Vgl. <https://www.uni-luebeck.de/universitaet/personalangelegenheiten/interne-weiterbildung/kurse/hochschuldidaktische-kurse.html>, Stand: 13.04.2023



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der Bestreikung des Nah-/Fern- und Flugverkehrs am 27. März 2023 und der damit einhergehenden Einschränkungen wurde die Begutachtung vor Ort kurzfristig auf ein digitales Format umgestellt. Da die Räumlichkeiten an der Universität zu Lübeck somit nicht vor Ort begangen werden konnten, erfolgt die Bewertung der Ressourcenausstattung auf Aktenlage.

Die bereitgestellte Übersicht weist insgesamt zehn Hörsäle und 32 Seminarräumen aus. Diese verfügen über eine medientechnische Ausstattung für die Lehre (vgl. Seminarräume und Hörsäle). Mensa und Bibliothek, die Räumlichkeiten der Lehre sowie Büros der Lehrenden befinden sich auf einem Campus mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Da dieses u. a. als Kooperationseinrichtung für einzelne Studiengänge der Universität zu Lübeck vorgesehen ist, ergibt sich eine starke räumliche Nähe⁶.

Die Zentrale Hochschulbibliothek verfügt als gemeinsame Einrichtung der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck „über 200 Einzelarbeitsplätze sowie 40 Rechnerplätze für Literaturrecherchen und Online-Zugriffe. Darüber hinaus gibt es insgesamt 21 Plätze in Einzelkabinen und 38 Plätze in drei Gruppenarbeitsräumen. Wegen momentaner Umbauarbeiten können derzeit nicht alle 200 Einzelarbeitsplätze genutzt werden. Über die Homepage der Bibliothek kann aber ein Kontingent der ursprünglichen Einzelarbeitsplätze gebucht werden. Nach der Sanierung der Bibliothek werden mittelfristig insgesamt ca. 560 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stehen“ (Selbstbericht, S. 13). Der Literaturbestand umfasst neben den Beständen vor Ort Onlineressourcen und Datenbanken wie MEDLINE, CINAHL, Cochrane Library, PsycInfo, SCOPUS und die Meta-Datenbank Web of Science. „Das Angebot von und der Zugang zu aktueller fachspezifischer Literatur (Lehr- und Fachbücher, wissenschaftliche und berufliche Fachzeitschriften) werden regelmäßig gemeinsam mit den Studierenden und der Zentralen Hochschulbibliothek evaluiert und bedarfsspezifisch ausgebaut“ (Selbstbericht, S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind erfreut darüber, dass die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung, die Bereitstellung einer angemessenen Literaturlausstattung für die einzelnen Professionen, insbesondere Datenbankzugänge (CINAHL) und elektronische Journals sicherzustellen, umgesetzt wurde. Aus Sicht der Studierenden sind die Datenbankzugänge jedoch noch ausbaufähig. Durch die Bauarbeiten an der Bibliothek

⁶ Vgl. <https://www.uni-luebeck.de/universitaet/im-ueberblick/campusleben/campus.html>, Stand: 13.04.2023



stunden zudem mitunter nicht genügend studentische Arbeitsplätze zur Verfügung. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde jedoch geschildert, dass ersatzweise Lehrveranstaltungsräume als studentische Arbeitsplätze genutzt werden könnten. Diesbezüglich gaben die Studierenden an, dass die Information, wo Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, nicht immer alle Studierenden erreichen würde. Die Studierenden stellen jedoch fest, dass über die Zeit eine Verbesserung eingetreten sei. Die Fernleihe der Bibliothek sowie die allgemeine räumliche Ausstattung wird von den Studierenden als zweckmäßig und gut eingeschätzt. Die vorhandenen Container, in welchen nach Auskunft der Studierenden Lehrveranstaltungen stattfinden, seien mitunter sehr hellhörig. Größere Hörsäle verfügen nach Auskunft der Universität zu Lübeck auch über Equipment zur hybriden Durchführung von Lehrveranstaltungen. Da der Studiengang entsprechend der geringen Anzahl an Studierenden eher in kleinen Lehrveranstaltungsräumen durchgeführt wird, ist die Nutzung der Möglichkeit der hybriden Lehre jedoch stark abhängig von den Lehrenden und ihrer eigenen technischen Ausstattung. Im Rahmen der Gespräche entstand für die Gutachtenden der Eindruck, dass sich alle Beteiligten der Probleme, welche insbesondere aus den andauernden Bauarbeiten an der Bibliothek entstehen, bewusst sind und Alternativen erarbeitet wurden. Die Gutachtenden begrüßen diese Alternativen und empfehlen diese weiter beizubehalten und bei Bedarf zu erweitern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studiengangsspezifischen Prüfungsarten Portfolio-Prüfung, Poster, mündliche Prüfung, (mündliche) Präsentation, Vortrag und schriftliche Ausarbeitung, Klausur, Hausarbeit, schriftliche Prüfung, Gruppen- bzw. Projektarbeit und B-Schein (unbenotet) sind jeweils in den Modulbeschreibungen vermerkt. Für mündliche Prüfungen, Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Portfolioprfungen werden in den § 13-15 der PVO Rahmenbedingungen festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im vorherigen Akkreditierungsverfahren wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Prüfungsvielfalt zu erhöhen und anstelle von Klausuren mehr Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Portfolioprfungen und Praxisprojekte anzubieten. Die Gutachtenden erachten die Prüfungen als sinnhaft und zielführend für die zu erlangenden Kompetenzen und bemerken erfreut, dass auch diese Empfehlung von der Universität zu Lübeck umgesetzt wurde. Sie bestätigen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind und begrüßen die vorhandene Prüfungsdiversität.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Abgesehen von dem zu absolvierenden Projekt können alle Module des Studienganges innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Dabei schließen i. d. R. alle Module mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Mitunter bestehen Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung. Dies sind z.B. das Halten eines Vortrages oder die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben (vgl. MHB). Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden i. d. R. zwischen fünf und 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Kernfragebogen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen erhebt durch die Frage *„Wie viele Stunden pro Woche wendeten Sie durchschnittlich für diese Veranstaltung während der Vorlesungszeit auf?“* den Workload (vgl. Zentrale Online-Evaluation der Lehrveranstaltungen, S. 6). Auch in den Fragen zum Studiengang als Ganzes wird die Erhebung des Workloads unter dem Fragenkomplex *„Zeitaufwand“* und mit der zu bewertenden Aussage *„Der Zeitaufwand für meine Abschlussarbeit war... 1 (deutlich zu gering), 2 (etwas zu gering), 3 (angemessen), 4 (etwas zu umfangreich), 5 (deutlich zu umfangreich)“* berücksichtigt (vgl. ebd., S. 9, 12).

Es stehen den Studierenden während des Studiums zentrale sowie fakultäts- und studiengangsbezogene Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, S. 15). Die Betreuung der Studierenden erfolgt, ihrer eigenen Auskunft nach, jedoch hauptsächlich durch die Lehrenden sowie die Studiengangskoordination.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden beschrieben das Zeitfenster für Prüfungen als transparent und gut geplant, da zu Anfang des Semesters die Termine in einer Liste veröffentlicht werden und diese stets am Ende des Semesters bzw. in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Alle Veranstaltungen und Prüfungen sind ihrer Schilderung nach überschneidungsfrei.

Das Studium ist gemäß Anhang 2 zur Studiengangsordnung in Regelstudienzeit zu absolvieren. Aus der Erfassung der Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht ist jedoch ersichtlich, dass das Studium bisher nur von einer Person in Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Die Begründung dafür liegt nach Auskunft der Universität zu Lübeck hauptsächlich in den Auswirkungen der Pandemie und daraus folgenden Verzögerungen in der Anfertigung der Masterarbeit sowie auch einer parallelen Berufstätigkeit von Studierenden, welche nach individueller Beratung nach einem eigenen Plan studieren. Die Studierenden gaben als weiteren Grund für die Verzögerung des Studiums an, dass das Projekt, welches im zweiten und



dritten Semester zu absolvieren ist, so umfangreich und fordernd sei, dass nach Abschluss des Projektes am Ende des dritten Semesters den Studierenden die Kraft fehle um im direkten Anschluss die Masterarbeit zu beginnen. Sie verglichen den Umfang des Projekts mit dem Umfang einer Masterarbeit. Durch die verzögerte Abgabe der Masterarbeit seien dann auch die Termine für Kolloquien erst in einem späteren Zeitraum wahrnehmbar. Auch in Bezug auf einzelne Prüfungsleistungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung schätzten die Studierenden den Workload so ein, dass er über der für das Modul kalkulierten Selbstlernzeit liegt. Dies wurde an den Studiengang kommuniziert und die betreffenden Module und explizit das Projekt überarbeitet. Dazu gehört die Optimierung der Ausgestaltung des Projektes sowie eine geplante regelmäßige Erfassung des Workloads im Projekt. Die Gutachtenden begrüßen die Verbesserungsmaßnahmen und möchten zudem empfehlen, den Bezug der im Projekt erlernten Kompetenzen und deren Nutzung für die Masterarbeit klarer herauszustellen, um den Studierenden die Sinnhaftigkeit des direkten Anschlusses der Masterarbeit zu vermitteln. Auch der empfundene sehr hoher Workload (in Kombination mit Berufstätigkeit) und die beabsichtigte Entzerrung der Prüfungslast durch Prüfungsvorleistungen sollte die Universität zu Lübeck im Blick behalten und darauf achten, dass die Prüfungsvorleistungen den Workload nicht zu stark erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Zwar gibt es eine Reihe von Studierenden, welche neben einer Berufstätigkeit studieren, es liegt jedoch kein derartiger besonderer Profilanpruch vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität zu Lübeck legt dar, dass die Inhalte des Studiengangs sich am nationalen und internationalen Forschungsstand orientieren und Empfehlungen für Kernkompetenzen in der Versorgungsforschung berücksichtigt werden. Insbesondere die Module der Forschungsmethodik berücksichtigen diese (vgl. Selbstbericht, S. 15 – 16). Das vorgelegte Personalhandbuch bildet die Publikationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen, Kooperationen und verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehre ab.



„Die fachliche-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und die methodisch-didaktischen Ansätze wurden in den vergangenen Semestern mit allen Dozierenden und auch den Studierenden regelmäßig besprochen. Zudem wurde die Lehrevaluation für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt“ (Selbstbericht, S. 15). Diese erfasst die „Form, Struktur und Didaktik der Lehrveranstaltung“ (vgl. Zentrale Online-Evaluation der Lehrveranstaltungen, S. 6). Die methodisch-didaktischen Qualifikationsmöglichkeiten wurden in den letzten fünf Jahren von ca. 90 % der Dozierenden wahrgenommen (vgl. Selbstbericht, S. 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Publikationstätigkeit, Forschungsaktivitäten, Kooperationen und die Beteiligung in wissenschaftlichen Vereinigungen wird sichergestellt, dass die Lehrenden aktiv am fachlichen Diskurs beteiligt sind. Dies umfasst den Austausch auf nationaler sowie internationaler Ebene. Auch im Gespräch mit den Lehrenden wurde die nationale Vernetzung mit anderen Studiengängen deutlich. Zudem demonstrierten die Lehrenden die stark ausgeprägte Selbstreflexion, welche in die Weiterentwicklung des Studienganges einfließt. Die Studierenden bestätigten, dass ihre Anregungen aufgenommen werden und sich auch kurzfristig in der Weiterentwicklung des Studienganges bemerkbar machen. Die Gutachtenden haben in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden festgestellt, dass im Studiengang eine ausgeprägte Kommunikationskultur herrscht. Die Studierenden tragen dazu durch sehr zielführende Anmerkungen bei. Auch die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden zur Reflexion der methodisch-didaktischen Ansätze herangezogen. Die Gutachtenden bestätigen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und begrüßen das Engagement von Seiten der Lehrenden sowie auch Studierenden zur stetigen Weiterentwicklung des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Monitoring des Studienerfolgs sowie die Qualitätssicherung an der Universität zu Lübeck werden durch die Rahmenqualitätssatzung sowie die Evaluationsordnung gesichert. Zuständig für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre des Studienganges ist die Studiengangsleitung. „*Koordinierendes Gremium*



für Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie der akademischen Weiterbildung ist der erweiterte Studienausschuss unter dem Vorsitz und in der Verantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre. [...] Aufgaben des Gremiums sind unter anderem:

- Analyse der Qualitätsentwicklung*
- Vorbereitung der (Weiter-)Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen in der Lehre zur Beschlussfassung in den Sektionsausschüssen*
- Schaffung und Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards und Abgleich von Methoden und Verfahren“ (§ 6 Abs. 1, 2 Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck).*

Das studiengangsbezogenen Monitoring kann umfassen:

„1. Lehrveranstaltungen,

2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,

3. Curricula,

4. Studiengänge,

5. die Beratung und Betreuung von Studierenden,

6. institutionelle Rahmenbedingungen,

7. soziale Rahmenbedingungen,

8. Praktika, die Studierende der Universität zu Lübeck als Teil ihres Studiums, auch außerhalb der Universität zu Lübeck, ableisten und

9. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten“ (§ 2 Abs. 2 Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Universität zu Lübeck).

Die Ergebnisse fließen in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ein und unterliegen der internen Qualitätssicherung, indem dem Senat und dem erweiterten Studienausschuss einmal pro Jahr über die durchgeführten Evaluationen und Maßnahmen Bericht erstattet wird (vgl. § 11 Abs. 1, 2 ebd.). *„Die Studiengangsleiterinnen und -leiter berichten den Modulverantwortlichen im Rahmen einer Dozierendenversammlung einmal pro Jahr über die Evaluationen ihres Studienganges, über die daraufhin veranlassten Maßnahmen [...] und den Stand ihrer Umsetzung. Sie informieren ebenfalls die Studierenden in geeigneter Form“ (§ 11 Abs. 3 ebd.).* Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte werden die Ergebnisse der Evaluationen hochschulintern veröffentlicht (vgl. § 10 Abs. 5 ebd.). Neben den in den Anlagen enthaltenen Evaluationsergebnissen wurden für die Begutachtung Zwischenergebnisse der noch laufenden Absolvent*innenbefragung vorgelegt.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass das Monitoring des Studienerfolgs im Studiengang gewährleistet ist. Das Qualitätsmanagement der Universität zu Lübeck ist gut verankert und die Prozesse sind klar beschrieben. Der Studiengang wird regelmäßig von Studierenden und Absolvent*innen evaluiert und reflektiert. In der vorliegenden Evaluationsordnung ist klar definiert, dass aus den Ergebnissen Maßnahmen abgeleitet und Studierende und Lehrende über diese informiert werden. Im Gespräch bestätigten die Studierenden, dass die Evaluationen und Instrumente des Monitorings gut funktionieren. Sie lobten, dass insbesondere die kurzen Wege mittels Einzel- und Gruppengesprächen mit der Studiengangscoordination und den Lehrenden zur Verbesserung der Studienbedingungen beitragen. Wie im Verlauf des Berichtes bereits dargestellt begrüßen die Gutachtenden den reflektierten Umgang mit Optimierungspotentialen im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität zu Lübeck nimmt an einer Reihe von Initiativen im Bereich der Gleichstellung teil. Dazu gehören das Prädikat TOTAL E-QUALITY, das Audit „familiengerechte hochschule“ und das Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands. Zudem ist eine Konfliktberatung und Antidiskriminierungsstelle vorhanden (vgl. Selbstbericht, S. 18 – 19). Des Weiteren ist das Thema der Chancengleichheit im Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen sowie dem Personalentwicklungskonzept der Universität zu Lübeck verankert. Dazu zählt auch das Gesundheitsmanagement. Dokumentierte Maßnahmen sind u. a. die Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen (in Elternzeit) oder die Verankerung von Diversity-Kompetenzen in nachhaltiger und verbindlicher Weise in der Personalentwicklung (vgl. Personalentwicklungskonzept, S. 27-29). Seit 2011 findet im Juni regelmäßig die Lübeck University Students Trial (LUST) Studie statt, welche erhebt, was Studierende im Studium gesund hält bzw. krank macht⁷.

Der Nachteilsausgleich ist in § 25 PVO festgehalten und gilt für Studierende mit chronischer Erkrankung oder einer Behinderung sowie für Studierende mit Sorgeverantwortung. Dazu zählen sowohl schwangere und sich im Mutterschutz befindliche Studentinnen sowie Studierende mit Kindern unter 18 Jahren und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen. Die Hochschule hat den Beantragungsweg dargelegt. Für Studierende gibt es zudem ein Hinweisblatt. Auf

⁷ Vgl. <https://www.lust.uni-luebeck.de/home.html>, Stand: 13.04.2023



Ebene des Studienganges erfolgt die Beratung durch die Verantwortlichen der Studiengangskoordination und -leitung bzw. Vertrauensdozierende und -studierende (vgl. Selbstbericht, S. 20).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Universität zu Lübeck über gut ausformulierte Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. Mit Blick auf den hohen Frauenanteil in den Gesundheits- und Versorgungswissenschaften wird sich der Studiengang ggf. kritisch mit dem Geschlechterverhältnis auseinandersetzen müssen. Der Nachteilsausgleich ist zentral verankert. Die individuelle Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen wird durch ein persönliches Beratungsangebot auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei der Universität zu Lübeck nicht um eine Berufsakademie und bei dem Studiengang auch nicht um einen Bachelorausbildungsgang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Bestreikung des Nah-/Fern- und Flugverkehrs am 27. März 2023 und der damit einhergehenden Einschränkungen war eine Anreise nach Lübeck kurzfristig nicht möglich. Daher mussten die Gespräche zwischen den Gutachtenden und den Hochschulvertreter*innen am 28. März 2023 mittels eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Stefan Greß, Hochschule Fulda, Professor für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie

Prof. Dr. Anke Steckelberg, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Professorin für Gesundheits- und Pflegewissenschaft

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Holger Petersmann, Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH, Kaufmännischer Leiter der Fachbereiche Neuro- und Psychosoziale Medizin

c) Studierende

Cleo Victoria Matthies, IU Internationale Hochschule, Soziale Arbeit B.A.



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MSc Gesundheits- und Versorgungswissenschaften

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
				absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	22	20	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	24	23	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	18	17	1	1	100%	2	2	100%	2	2	100%
SS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	14	14	0	0	0%	8	8	100%	12	12	100%
Insgesamt	78	74	1	1	100%	10	10	100%	14	14	100%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MSc Gesundheits- und Versorgungswissenschaften

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	1	0	0	0	0
SS 2022	2	3	0	0	0
WS 2021/2022	6	2	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
Insgesamt	9	5	0	0	0



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: MSc Gesundheits- und Versorgungswissenschaften

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	1	0	0	1
SS 2022	1	0	4	0	5
WS 2021/2022	0	8	0	0	8
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	28.03.2023
Erstakkreditiert am: 09.07.2019 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 09.07.2019 bis 30.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)